OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351920/2/Bm/LN**

Datum: **Linz, 4. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. April 2026, GZ: SO/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 18. Mai 2026, GZ: SO/SH, betreffend den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. April 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass mit Schreiben vom 17. März 2026 die Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht zur Vorlage von Urkunden bzw. Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften ersucht worden sei. In diesem Schreiben sei die Bf ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Die Bf sei ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen und fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Bf am 29. April 2026 erstattete Beschwerde samt beigelegtem Unterlagenkonvolut.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18. Mai 2026 wurde der Bescheid vom 7. April 2026 dahingehend abgeändert, dass der Antrag der Bf vom 5. März 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs statt zurückgewiesen nunmehr zur Gänze abgewiesen wurde.

Begründend wurde von der belangten Behörde nach Anführung der einschlägigen Rechtsgrundlagen zusammenfassend ausgeführt, die Bf sei die letzten sechs Jahre laufend in Kursmaßnahmen gewesen und habe ihre C__-Betreuerin sie darüber informiert, dass das C__ ihr keine weiteren Kurse mehr genehmigen werde und sich die Bf um eine Beschäftigung bemühen müsse. Die Bf habe sich jedoch entgegen dieser Aufforderung selbständig für die vom C__ geförderte Kursmaßnahme im D__ und B__ angemeldet. Als die zuständige C__-Betreuerin darauf aufmerksam geworden sei, habe man die Bf vom Kurs abgemeldet und ihren C__-Bezug eingestellt. Auf die zuletzt vom C__ übermittelten fünf Stellenangebote habe die Bf keine fristgerechte Rückmeldung gegeben.
Zudem habe die Bf die im Rahmen ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht mit Schreiben vom 17. März 2026 geforderte Glaubhaftmachung ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten dreißig Tage vor Antragstellung betreffend die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus habe die Bf bislang keine unterschriebene Integrationserklärung und auch keinen Nachweis der Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses vorgelegt. Die Bf habe von 20. März 2023 bis 18. Juli 2023 einen Deutschkurs Niveau B1 besucht, die B1-Integrationsprüfung am 14. Juli 2023 und am 5. September 2023 jedoch jeweils nicht bestanden.
Am 2. April 2026 habe die Bf auch eine Bestätigung über die Teilnahme am „Kommunikations- und Konversationskurs KoKo" von 14. Jänner 2026 bis 27. Juni 2026 übermittelt, gemäß welcher die Bf zu diesem Zeitpunkt bereits am Kurs teilgenommen habe, obwohl das Kursende in der Zukunft liege.

Eine deutliche Stagnation beim Erlernen der deutschen Sprache, welche dadurch belegt sei, dass die Bf seit der letzten nicht bestandenen B1-Deutschprüfung am 5. September 2023 keine weitere Deutschprüfung abgelegt habe, sei als grundlegendes Desinteresse und als beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen anzusehen. Die Behörde komme zudem zu dem Schluss, dass durch die Nichtverfolgung der Pflichten nach § 16c IntG eine beharrliche Weigerung zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt vorliege.
Darüber hinaus hätten keine maßgeblichen Bemühungen zur Abwendung oder Milderung der sozialen Notlage durch gezielte, langfristige Arbeitsaufnahme stattgefunden. Die Bf erfülle somit eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe nicht.

I.4. Mit Schreiben vom 28. Mai 2026 stellte die Bf den Antrag, die belangte Behörde möge die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorlegen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 16. Juni 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 29. Juni 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Gericht zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus der Aktenlage klären ließ.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, wurde am 25. Februar 2008 der Asylstatus zuerkannt und am 23. August 2022, gültig bis 22. August 2027, der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU" zuerkannt.

Die Bf hat am 25. Oktober 2022 die Integrationsprüfung A2 bestanden. Sie hat den Deutschkurs Zielniveau B1 von 20. März 2023 bis 18. Juli 2023 absolviert und ist zur Integrationsprüfung B1 jeweils am 14. Juli 2023 und am 5. September 2023 angetreten, hat diese aber nicht bestanden. Die B1-Integrationsprüfung wurde bislang nicht absolviert.
Es liegen keine Integrationsnachweise (unterfertigte Integrationserklärung, Abschluss Werte- und Orientierungskurs) vor.

Die Bf war von 10. Jänner 2018 bis 19. Jänner 2018 sowie von 4. Jänner 2019 bis 3. Februar 2019 in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Darüberhinausgehende Arbeitsverhältnisse bestanden nicht.
Es liegen keine Bewerbungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, C__-Terminwahrnehmungen) oder sonstige Bewerbungsnachweise vor.

Es besteht eine bis 8. Juli 2026 gültige C__-Betreuungsvereinbarung im Ausmaß von Voll-/Teilzeit.
Von Seiten des C__ werden der Bf keine Kurse mehr genehmigt, da sich die Bf in den letzten Jahren laufend in Kursmaßnahmen (ohne Ergebnis hinsichtlich Arbeitsaufnahme) befunden hat.
Die Bf wurde vom C__ zur selbständigen Bemühung um eine Arbeitsstelle aufgefordert. Die Bf hat sich selbst für den vom C__ geförderten Kurs „D__ und B__", Start am 7. April 2026, für die Dauer von acht Wochen angemeldet. Die Kursmaßnahme wurde nach Kenntniserlangung durch die C__-Betreuerin beendet. Die Leistungen des C__ wurden daraufhin mit 30. April 2026 eingestellt.
Die Bf hat zu den zuletzt fünf Stellenanzeigen, welche ihr vom C__ übermittelt wurden, jeweils keine (fristgerechte) Rückmeldung erstattet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der vorliegenden Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

## § 6
## Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 12
## Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

## § 19
## Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 30 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Die maßgebliche Bestimmung des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF. BGBl. I Nr. 76/2022, lautet:

„Mitwirkungspflichten
§ 16c.

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.
[…]"

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs aufgrund von Obliegenheitsverletzungen abge-

wiesen. Insofern ist zu prüfen, ob die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Ziel der Sozialhilfe ist es, all jene zu unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können und handelt es sich hierbei um kein bedingungsloses Grundeinkommen. Hinsichtlich der Zuerkennung gilt der Grundsatz der Subsidiarität nach § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG und ist Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen.
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG - LGBl. Nr. 6/2020 vom 30. Jänner 2020 (Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag) wird diesbezüglich Folgendes dargetan: *„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen,*

*wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss.*
*Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind.*"

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Sprachkenntnisse als wesentliches Element der Integration sieht und großen Wert auf die Erlangung ausreichender Kenntnisse legt, die zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind. Demgemäß wurde vom Gesetzgeber auch die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft geknüpft, neben dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft auch die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erlangen und wurde eine entsprechende Bemühungspflicht vorgesehen.
Fehlt die Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder sich um den Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse und damit um die Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu bemühen (Verletzung der Bemühungspflicht), sind Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG stufenweise zu kürzen; gemäß Abs. 4 par. cit. können sie im Einzelfall von vornherein nicht gewährt werden.
Die Nichtgewährung einer beantragten Sozialhilfeleistung kommt insbesondere in Frage, wenn die hilfesuchende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt - wie etwa Sprachkursen - verweigert. Die Entscheidung zur gänzlichen Nichtgewährung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG liegt im Ermessen der Behörde

(arg.: „Leistungen der Sozialhilfe […] können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden.").

Von einer Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt bei ausreichenden Sprachkenntnissen ist wohl ohne weitere Begründung auszugehen.

Darüber hinaus normiert § 16c IntG Mitwirkungspflichten für Asylberechtigte, welche Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen.

III.3. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, lebt die Bf seit 2008, also seit achtzehn Jahren, in Österreich und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Seit ihrem Aufenthalt in Österreich ging sie bis dato nur zwei, jeweils einen Monat andauernden, geringfügigen Beschäftigungen nach.

Auch hat die Bf im Verfahren keinerlei Bewerbungen oder sonstige Nachweise (z.B. Bewerbungsschreiben, C__-Terminwahrnehmungen o.ä.) vorlegen können, aus denen sich ergibt, dass sie sich um die Erlangung einer Arbeitsstelle bemüht, zumal ausschließlich Kursteilnahmebestätigungen bzw. Kursanmeldungen vorgelegt wurden. Darüber hinaus hat sich die Bf entgegen der Aufforderung des C__, sich eigenständig um eine Arbeitsstelle zu bemühen, da ihr keine weiteren Kurse mehr finanziert werden, ohne Wissen ihrer C__-Betreuerin zu einer Kursmaßnahme angemeldet. Aus diesem Grund wurden ihre C__-Bezüge eingestellt. Die ihr vom C__ zugesendeten Stellenanzeigen hat sie nicht (fristgerecht) bearbeitet.

Feststeht weiters, dass die Bf den Deutschkurs B1 zwar absolviert, die B1-Integrationsprüfung jedoch nach zwei Antritten nicht bestanden hat. Grundsätzlich kann der bloße Umstand, dass die Bf bei beiden Antritten zur B1-Integrationsprüfung im Jahr 2023 durchgefallen ist, nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sich diese folglich beharrlich weigert, an Maßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen, zumal sie den B1-Kurs beendet hat.
Es ist jedoch gegenständlich hervorzuheben, dass die Bf seit dem letzten negativen Antritt im September 2023, sohin seit annähernd drei Jahren, keine neuerlichen Versuche unternommen hat, diese Prüfung positiv abzuschließen. Hieraus zeichnet sich ab, dass die Bf nicht weiters bemüht ist, die notwendigen Sprachkenntnisse zu sammeln, die sie weiterführend für den Arbeitsmarkt qualifizieren. Im Gegenteil, es lässt darauf schließen, dass die Bf aufgrund ihrer zahlreichen Kursteilnahmen und mangelnder Bewerbungsaktivität in Zusammenschau mit der bislang nicht mehr abgelegten B1-Prüfung erst gar keiner Erwerbstätigkeit nachgehen will.

Bei Gesamtwürdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist aus rechtlicher Sicht durchaus die Annahme gerechtfertigt, die Bf verweigert beharrlich sowohl die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung als auch die Teilnahme bzw. Absol-

vierung von Maßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf das Verhalten der Bf, aus welchem deutlich hervorgeht, dass diese offenbar nicht gewillt ist, der sie treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer Notlage weder durch eine aktive Arbeitssuche noch durch den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse nachzukommen, ist die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe sehr wohl gerechtfertigt. Aus den oben zitierten Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG geht eindeutig hervor, dass eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung auch dann erfolgen kann, wenn jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier